

# **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken**

**für das Dorfgemeinschaftshaus Lautzenbrücken**

vom **28. Mai 2026**

Der Gemeinderat Lautzenbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Änderungen**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 15.07.2021 wird wie folgt geändert:

• § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Allgemeines

- 1) Das im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Lautzenbrücken. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- 2) Diese Benutzungssatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Nebenräumen, Einrichtungen und der Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
- 3) Die Ortsgemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 4) Die Anmietung beinhaltet nicht die Nutzung der multimedialen Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses.
- 5) Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- 6) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie dürfen im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Zulassung kann durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten erteilt werden.
- 7) Die Durchführung von Veranstaltungen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten ist verboten.
- 8) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bleibt das Recht der Zulassung der Nutzung vorbehalten.
- 9) Die Zulassung der Nutzung kann – auch noch vor dem eigentlichen Nutzungstag – seitens der Ortsgemeinde widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, diesen Nutzer für künftige Anfragen zu sperren.“

- Alle sonstigen Regelungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Lautzenbrücken, den

**28. Mai 2026**

i. V. K. Held

~~Karsten Lucke~~

~~Ortsbürgermeister~~

Katrin Heid

Beigeordnete



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

**Nr. 27 / 2026 am 03.07.2026**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 06.07.2026

Im Auftrag

Carolin Grahn<sup>(S)</sup>

Carolin Grahn

Verbandsgemeindeinspektorin

